

Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich

Gut gemeinte Geste oder unzulässige Vorteilsannahme?

Weihnachten, Geburtstage, Schulabschluss – immer wieder stellt sich im Schulalltag die Frage: Dürfen Schülerinnen und Schüler ihrer Lehrerin, ihrem Lehrer etwas schenken? Sind Geschenke aus dem Kreis der Eltern erlaubt? Dürfen Lehrerinnen und Lehrer ein solches Geschenk annehmen oder machen sie sich damit vielleicht sogar strafbar?



Cornelia Henrich
Ministerium für Schule und
Bildung NRW

Dienst- und arbeitsrechtliche Grundlagen

Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine andere Person in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen (§ 42 BeamtStG i.V.m. § 59 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 3 TV-L). Dieses grundsätzliche Verbot besteht unabhängig von der Art und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, d.h. sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für befristet und unbefristet eingestellte Tarifbeschäftigte. Auch nach Beendigung des aktiven Beschäftigungsverhältnisses gilt es fort. Hierdurch soll jeglicher Anschein vermieden werden, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes für persönliche Vorteile empfänglich oder sogar bestechlich sein könnten.

Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Das grundsätzliche Annahmeverbot erstreckt sich auf das Hauptamt bzw. das tarifliche Arbeitsverhältnis, aber auch auf jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Ver-

anlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle bzw. des Arbeitgebers. Für den Schulbereich ist dies die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Ein Verstoß kann erhebliche disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen: Eine ohne ausdrückliche oder allgemein erteilte Zustimmung angenommene Zuwendung stellt eine Pflichtverletzung dar, die je nach Fallkonstellation bei Beamtinnen und Beamten bis zur Entfernung aus dem Dienst (§ 47 BeamtStG i.V.m. LDG NRW), bei Tarifbeschäftigten zur Kündigung (§ 34 TV-L, § 626 BGB) führen kann.

Strafrechtliche Konsequenzen

Unter bestimmten Voraussetzungen machen sich die Betroffenen wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit darüber hinaus auch strafbar (§§ 331 ff. StGB).

Einen solchen Straftatbestand erfüllt bereits,

- wer sich bei dienstlichen Entscheidungen von einem in Aussicht gestellten persönlichen Vorteil leiten lässt. Man muss den Vorteil nicht erhalten haben;
- wer ungenehmigt einen persönlichen Vorteil für seine Dienstausübung annimmt, auch wenn nicht rechtswidrig gehandelt wird. Es macht sich schon strafbar, wer einen Vorteil fordert.

Was fällt unter das grundsätzliche Annahmeverbot?

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die von der Geberin oder vom Geber oder in ihrem oder seinem Auftrag von dritten Personen der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass die Beamtin oder der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften (VV) des Innenministeriums zu § 42 BeamtStG und § 59 LBG). Für Tarifbeschäftigte gilt dies entsprechend.

Als Geschenke und Belohnungen kommen demnach nicht nur Geldleistungen oder Sachwerte in Betracht. Vorteile liegen insbesondere auch in

- der Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Fahrzeuge, Maschinen, Benzin o.ä.),
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets),
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen),
- der Zahlung von unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen für – auch genehmigte – Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge/Gutachten),
- Einladungen mit Bewirtung,
- kostenloser oder vergünstigter Gewährung von Unterkunft oder

der Überlassung von Ferienwohnungen o.ä., der Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ausnahmsweise angenommen werden darf eine Belohnung oder ein Geschenk nur dann, wenn die Bezirksregierung dem zugestimmt hat oder die Annahme als stillschweigend genehmigt gilt.

Was gilt als ausnahmsweise (stillschweigend) genehmigt?

In der Regel sind Zuwendungen von der Geberin oder dem Geber nicht als Versuch der Beeinflussung gedacht, sondern als freundliche Geste zu besonderen Anlässen. Auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können sich dem teilweise nicht entziehen, ohne gegen die Regeln der Höflichkeit oder gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Die Annahme folgender Zuwendungen kann nach den VV zu § 42 BeamStG und 59 LBG sowie den hierzu ergangenen Hinweisen des Ministeriums für Schule und Bildung¹ als stillschweigend genehmigt angesehen werden:

- nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel, wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, handgefertigte Geschenke von Schülerinnen und Schülern),
- Geschenke aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen (z.B. aus Anlass eines Geburtstags oder eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang,
- Geschenke für eine Lehrkraft durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen und Schülern oder einem Gremium der Schulmitwirkung (z.B. Klassenpflegschaft), wenn dieses

Geschenk vom Anlass (z.B. Verabschiedung einer Lehrkraft oder eines Schülerjahrgangs), Wert und auch vom Gegenstand her (Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist,

- eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Lehrkraft im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt,
- geringfügige Dienstleistungen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholung vom Bahnhof),
- Ansichtsexemplare (Schulbücher) als Werbeartikel, wenn diese nicht für einzelne Lehrkräfte bestimmt sind, sondern in der Schulbibliothek inventarisiert und damit allgemein verfügbar werden,
- Eintrittskarten zum kostenlosen Besuch von Ausstellungen, Museen, Theatern usw., sofern der Besuch im Zusammenhang mit der Durchführung konkreter Unterrichtsveranstaltungen oder im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt. Eine zulässige Annahme setzt voraus, dass die Eintrittskarten in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten werden (z.B. allgemein gültige Preislisten für Eintrittspreise, generelle Angebote für Schulklassen und Lehrkräfte). Unzulässig ist die Annahme, wenn die Vergünstigung personengebunden und nur einer bestimmten Lehrkraft angeboten wird.
- Begrüßungsgeschenke für Schulen (keine Einzelpersonen) bei Besuchen im Rahmen einer Schulpart-

nerschaft, sofern dieses Geschenk vom Anlass und auch vom Gegenstand her als angemessen bewertet werden kann.

- den Schulen für Schulfahrten angebotene Freiplätze und Vergünstigungen können angenommen werden, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragsabschlusses sind. Sie dürfen nicht eingefordert werden. Über die Annahme entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Vertragsabschlusses. Wichtig dabei ist, dass die volle Dispositionsfreiheit der Schule über die Verwendung (z.B. zur Unterstützung von einkommensschwächeren Familien, für eine gleichmäßige Verteilung auf alle Schülerinnen und Schüler oder zur Inanspruchnahme durch begleitende Lehrkräfte) erhalten bleibt.

Im Zweifel ist die Zustimmung der Bezirksregierung zu beantragen.

Zustimmung im Einzelfall

Belohnungen und Geschenke, die nicht als stillschweigend genehmigt angesehen werden können, dürfen nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn zuvor die Bezirksregierung der Annahme im jeweiligen Einzelfall zugestimmt hat. Eine Zustimmung der Schulleitung ist nicht ausreichend.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Eine Zustimmung kann auch mit einer Auflage verbunden werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig angenommen werden, wenn die oder der Betroffene von deren nachträglicher Ertei-

lung ausgehen darf. In diesem Fall muss aber unverzüglich nachträglich um Zustimmung gebeten werden. (Nummer 6 ff. der VV zu § 42 BeamtStG und 59 LBG).

Was darf keinesfalls angenommen werden?

Geschenke, die nicht zweifelsfrei vom Anlass und Gegenstand her als sozialadäquat angesehen werden können, dürfen unter keinen Umständen angenommen werden.

Insbesondere Geldgeschenke sind in keinem Fall als sozialadäquat zu bewerten. Hat eine Beamtin oder ein Beamter bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Einordnung eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst angezeigt (Nr. 3.4.1 der VV zu § 42 BeamtStG und § 59 LBG). Bei Tarifbeschäftigten kommt in derartigen Fällen eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht. Die Schwere der Pflichtverletzung entscheidet, ob eine ordentliche oder eine fristlose Kündigung angemessen ist.

Ebenfalls nicht angenommen werden dürfen Vergünstigungen für die unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung von Angeboten (z.B. Eintrittsfreikarten für einen Freizeitpark, »Skipass« für eine Skihalle oder kostenlose bzw. ver-

billigte Übernachtungsmöglichkeiten im Rahmen von »Schnupperreisen«).

Wenn von einer Zustimmung nicht ausgegangen werden kann oder die Zustimmung ausdrücklich nicht erfolgt, ist die Zuwendung abzulehnen bzw. unverzüglich zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, empfiehlt es sich, die Zuwendung unverzüglich an die für eine Genehmigung zuständige Stelle weiterzuleiten.

Keine Bagatell- oder Wertgrenzen!

Wer noch Faustformeln wie »1 Euro pro Schülerin oder Schüler« oder »25 Euro pro Anlass« als Wertgrenzen für die Annahme von Geschenken in Erinnerung hat, muss sich umstellen: Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es nämlich nicht an! Die bis zum Jahr 2014 im Schulbereich geltenden Wertgrenzen wurden auf Veranlassung des für die Korruptionsprävention zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales (jetzt: Ministerium des Innern) abgeschafft. Seitdem ist in jedem Einzelfall zu bewerten, ob der Wert einer Zuwendung den herkömmlichen und angemessenen Umfang übersteigt. Im Zweifel ist die Zustimmung der Bezirksregierung einzuholen.

Fazit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist im öffentlichen Dienst grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle bzw. des Arbeitgebers. Verstöße gegen das Annahmeverbot können neben schwerwiegenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Es empfiehlt sich daher, sowohl das Kollegium als auch die Elternschaft regelmäßig hierfür zu sensibilisieren. ■

Literaturtipp

Information des Ministeriums für Schule und Bildung: Verwaltungsvorschriften (VV) des Innenministeriums vom 10.11.2009 zu § 42 BeamtStG und § 59 LBG (24-1.03.02-101/09).

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Verhütung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 (IR 12.02.02).

Broschüre des Ministeriums für Inneres und Kommunales »Korruption – Das Problem der Anderen« von Dezember 2012.

Fußnoten

1 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Annahme_Belohnungen.pdf.

102

Perpustakaan



Für Schulbibliothek +
Lernmittelverwaltung

Ausleihe als Klassensatz oder
schülerbezogen je nach Profil:
Zweig, Fremdsprachen,
Konfession, ggf. Bilingualität

MÜLLER UND STEIN Bibliothekssoftware
Fon: 0711 8569384

www.must.de